

Geoinformationsweisung *

vom 30. März 2010 (Stand 1. Januar 2026)

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Weisung gilt für die gesamte kantonale Verwaltung mit Ausnahme der selbstständigen Anstalten und für alle von der kantonalen Verwaltung beschafften, verwalteten und digital abgegebenen Geodaten.

² Die Weisung gilt nicht für die Erhebung und Veröffentlichung von statistischen Daten.

³ Soweit diese Weisung keine besonderen Bestimmungen für Geoinformationsprojekte enthält, gilt die Informatikverordnung (ITV)¹⁾, insbesondere bezüglich Beschaffung von Hard- und Software sowie Projektablauf.

§ 2 Begriffe

¹ Die Bedeutung der in dieser Weisung verwendeten Begriffe entspricht den Definitionen des Bundesgesetzes über die Geoinformation²⁾. *

§ 3 ...

§ 4 Zentrale Datenabgabestelle

¹ Zentrale kantonale Datenabgabestelle ist das Amt für Geoinformation.

²⁻³ ... *

§ 5–6 ...

§ 7 GIS-Fachstelle

¹ Das Amt für Geoinformation führt das ThurGIS-Zentrum als kantonale Fachstelle im Bereich des geografischen Informationssystems (GIS-Fachstelle).

² Die GIS-Fachstelle gewährleistet, dass die Geobasisdaten und die anderen elektronisch direkt zugänglichen Geodaten nachhaltig verfügbar und historisiert sind. *

¹⁾ RB 172.31

²⁾ SR 510.62

³ Die GIS-Fachstelle ist namentlich zuständig für:

1. den Betrieb der Geodaten-Infrastruktur der kantonalen Verwaltung und die Durchführung entsprechender Projekte
2. die Unterstützung und Beratung der beteiligten Stellen bei Aufbau und Nutzung von Geodaten (Datenmodellierung, Datenerfassung, Beschaffung von Informatikwerkzeugen, Qualitätssicherung)
3. * die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Ausbildungsangebotes im Bereich Geoinformation
4. den regelmässigen Informationsaustausch zwischen dem Amt für Geoinformation und den betroffenen Amtsstellen
5. * die Co-Projektleitung bei Projekten im Bereich Geoinformation und im Zusammenhang mit Geodaten
6. * die Koordination mit den für die Geodateninfrastruktur zuständigen Stellen beim Bund, bei den Kantonen und den Gemeinden

§ 8 Übrige kantonale Stellen

¹ Den Amtsstellen, die mit Geodaten arbeiten, obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

1. frühzeitige Information der GIS-Fachstelle über neue Projekte im Bereich Geoinformation
2. koordinierte Beschaffung und Bearbeitung von Geodaten gemäss Projektantrag
3. * Einhaltung der festgelegten Normen und Standards für Geodaten und Geometadaten
4. * Sicherstellung der erforderlichen Aktualität, Qualität und der fachlichen Richtigkeit der Geodaten
5. Erstellung von Umsetzungsplänen für Geoinformationsprojekte als Grundlage für Budgetierung und Beschaffungsplanung
6. * Gewährleistung der Anbindung von Fachapplikationen an die Geodateninfrastruktur der kantonalen Verwaltung und Übernahme der daraus entstehenden Kosten

² Jede Amtsstelle mit eigenen Geoinformationsprojekten oder Geodaten nach § 9 TG GeolG bezeichnet einen GIS-Koordinator oder eine GIS-Koordinatorin als Anlaufstelle für die GIS-Fachstelle. *

§ 9 * ...

§ 10 Projektablauf

¹ Geoinformationsprojekte werden von der Amtsstelle mit einem Antrag an die GIS-Fachstelle eingeleitet.

2-3 ... *

§ 11 * ...

§ 12 Budgetierung

¹ Vom Amt für Geoinformation wird zentral budgetiert:

1. * Beschaffung der Server-Infrastruktur und Datenbanken für die Geodateninfrastruktur sowie Betrieb und Datensicherung
2. Beschaffung und Betrieb von GIS-Standardsoftware
3. Beschaffung und Betrieb von GIS-Konzernapplikationen
4. * Qualitätsmanagement von Geobasisdaten und anderen elektronisch direkt zugänglichen Geodaten gemäss Geobasisdatenkatalog und Verzeichnis der kantonalen Ergänzungen zum Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts
5. Koordinationsaufgaben und Projektleitung bei GIS-Konzernprojekten
6. * Beschaffung und Betrieb von ETL-Software

² Von den zuständigen Amtsstellen nach § 9 TG GeoIG werden budgetiert: *

1. * Beschaffung und Bereitstellung von Geobasisdaten und anderen elektronisch direkt zugänglichen Geodaten im Fachbereich der Amtsstelle gemäss Geobasisdatenkatalog und Verzeichnis der kantonalen Ergänzungen der Geobasisdaten des Bundes
2. * Nachführung und Gewährleistung der Aktualität, Qualität und fachlichen Richtigkeit von Geodaten im Fachbereich der Amtsstelle
3. * Fachapplikationen der Amtsstellen und deren Anbindung an die Geodateninfrastruktur der kantonalen Verwaltung

§ 13 Beteiligung des Amtes für Geoinformation

¹ Das Amt für Geoinformation budgetiert jährlich einen Betrag für Beteiligungen an Projekten zur Datenbeschaffung.

² Der Budgetantrag des Amtes für Geoinformation erfolgt in Absprache mit der Geoinformations-Kommission. *

§ 14 ...¹⁾

§ 15 ...

¹⁾ Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 2010, Seite 847.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	30.03.2010	02.04.2010	Erstfassung	ABl. 13/2010
Erlasstitel	09.12.2025	01.01.2026	geändert	ABl. 50/2025
§ 2 Abs. 1	18.12.2012	01.01.2013	geändert	ABl. 51/2012
§ 2 Abs. 1, 1.	18.12.2012	01.01.2013	aufgehoben	ABl. 51/2012
§ 2 Abs. 1, 2.	18.12.2012	01.01.2013	aufgehoben	ABl. 51/2012
§ 2 Abs. 1, 3.	18.12.2012	01.01.2013	aufgehoben	ABl. 51/2012
§ 2 Abs. 1, 4.	18.12.2012	01.01.2013	aufgehoben	ABl. 51/2012
§ 2 Abs. 1, 5.	18.12.2012	01.01.2013	aufgehoben	ABl. 51/2012
§ 3 Abs. 1	18.12.2012	01.01.2013	aufgehoben	ABl. 51/2012
§ 4 Abs. 2	18.12.2012	01.01.2013	aufgehoben	ABl. 51/2012
§ 4 Abs. 3	18.12.2012	01.01.2013	aufgehoben	ABl. 51/2012
§ 5 Abs. 1	18.12.2012	01.01.2013	aufgehoben	ABl. 51/2012
§ 6 Abs. 1	18.12.2012	01.01.2013	aufgehoben	ABl. 51/2012
§ 6 Abs. 2	18.12.2012	01.01.2013	aufgehoben	ABl. 51/2012
§ 7 Abs. 2	09.12.2025	01.01.2026	geändert	ABl. 50/2025
§ 7 Abs. 3, 3.	09.12.2025	01.01.2026	geändert	ABl. 50/2025
§ 7 Abs. 3, 5.	09.12.2025	01.01.2026	eingefügt	ABl. 50/2025
§ 7 Abs. 3, 6.	09.12.2025	01.01.2026	eingefügt	ABl. 50/2025
§ 8 Abs. 1, 3.	09.12.2025	01.01.2026	geändert	ABl. 50/2025
§ 8 Abs. 1, 4.	09.12.2025	01.01.2026	geändert	ABl. 50/2025
§ 8 Abs. 1, 6.	09.12.2025	01.01.2026	eingefügt	ABl. 50/2025
§ 8 Abs. 2	09.12.2025	01.01.2026	geändert	ABl. 50/2025
§ 9	14.12.2021	01.01.2022	aufgehoben	ABl. 50/2021
§ 9 Abs. 4, 4.	18.12.2012	01.01.2013	aufgehoben	ABl. 51/2012
§ 10 Abs. 2	14.12.2021	01.01.2022	aufgehoben	ABl. 50/2021
§ 10 Abs. 3	14.12.2021	01.01.2022	aufgehoben	ABl. 50/2021
§ 11	14.12.2021	01.01.2022	aufgehoben	ABl. 50/2021
§ 12 Abs. 1, 1.	09.12.2025	01.01.2026	geändert	ABl. 50/2025
§ 12 Abs. 1, 4.	09.12.2025	01.01.2026	geändert	ABl. 50/2025
§ 12 Abs. 1, 6.	09.12.2025	01.01.2026	eingefügt	ABl. 50/2025
§ 12 Abs. 2	09.12.2025	01.01.2026	geändert	ABl. 50/2025
§ 12 Abs. 2, 1.	09.12.2025	01.01.2026	geändert	ABl. 50/2025
§ 12 Abs. 2, 2.	09.12.2025	01.01.2026	geändert	ABl. 50/2025
§ 12 Abs. 2, 3.	09.12.2025	01.01.2026	geändert	ABl. 50/2025
§ 13 Abs. 2	18.12.2012	01.01.2013	geändert	ABl. 51/2012